

# SATZUNG DER JOSEF UND HILDE WILBERZ-STIFTUNG



## § 1 NAME UND SITZ DER STIFTUNG

1. Die Stiftung führt den Namen:  
Josef und Hilde Wilberz-Stiftung
2. Die Stiftung ist nach ihrer staatlichen Genehmigung rechtsfähig und damit selbständig im Sinne des § 2 Abs. 1 StiftG NW.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Mönchengladbach

## § 2 STIFTUNGSVERMÖGEN

1. Die Stiftung wird mit Herrn Josef Wilberz und Frau Hilde Wilberz gehörendem Vermögen ausgestattet.
2. Eine weitere Vermögensausstattung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen durch Herrn Josef Wilberz und/oder Frau Hilde Wilberz bleibt vorbehalten.

## § 3 STIFTUNGSZWECKE

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 (BGBl. 1976 S. 613, BGBl. 1977 S. 269). Diese Zwecke sollen vor allem im Raum der Stadt Mönchengladbach und Umgebung verwirklicht werden. Zu den Aufgaben der Stiftung gehören insbesondere
  - a) die Unterstützung von Personen, die hilfsbedürftig im Sinne des § 53 Ziffer 1 AO sind; in diesem Sinne können durch die Stiftung auch Einrichtungen geschaffen oder unterstützt werden zur Hilfeleistung für Frauen, deren Bereitschaft ihr Kind auszutragen oder zur Adoption freizugeben durch ihren körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand gestört ist;
  - b) die Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen, namentlich die Durchführung sportlicher Veranstaltungen sowie die Beschaffung dazu geeigneter Anlagen, Räumlichkeiten und Geräte;
  - c) die Förderung des Tierschutzes, die Pflege in Tierheimen untergebrachter Tiere sowie die Durchführung über den Tierschutz aufklärender Veranstaltungen, - alle Maßnahmen im räumlichen Schwerpunkt Mönchengladbach;
  - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, namentlich die Beschaffung dazu geeigneter Lehrmittel, die Durchführung bildender Veranstaltungen sowie die Gewährung von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen an begabte Schüler und Studenten.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Neben der Verwendung der Mittel nach Ziffer 1. darf die Stiftung

- a) einen Teil ihrer Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer mit sozialen Aufgaben besonders betrauten öffentlichen Behörde zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden;
  - b) bis zu höchstens einem Viertel ihres Einkommens dazu verwenden, um die Gräber der Stifter und die ihrer nächsten Angehörigen zu pflegen und deren Andenken zu ehren.
3. Die Stiftung kann ihre Erträge teilweise einer Rücklage zuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke gemäß Ziffer 1 nachhaltig erfüllen zu können.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  5. Wie die von der Stiftung verfolgten Zwecke im Einzelnen zu verwirklichen sind, bestimmt der Vorstand mit dem Kuratorium. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stiftung geeigneter Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen.

#### § 4 STIFTUNGSORGANE

1. Organe der Stiftung sind:
  - a) der Vorstand (§§ 5 bis 9 der Satzung, = Geschäftsführung der Stiftung),
  - b) das Kuratorium (§§ 10 bis 13 der Satzung), wenn es besteht; es ist zu berufen, wenn
    - aa) Herr Josef Wilberz und Frau Hilde Wilberz Vorstand der Stiftung sind und sie beide die Bildung eines Kuratoriums wünschen, oder, wenn einer von ihnen nur noch Vorstand der Stiftung ist, dieser eine die Bildung eines Kuratoriums wünscht, und zwar diese Berechtigung für Frau Hilde Wilberz auch dann, wenn neben ihr Herr Rudolf Meuser dem Vorstand der Stiftung angehört,
    - bb) sowohl Herr Josef Wilberz als auch Frau Hilde Wilberz nicht mehr Vorstand der Stiftung sind, insbesondere also nach ihrer beider Ableben.

Solange nach den vorstehenden Voraussetzungen zu aa) ein Kuratorium nicht zu berufen ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung, was Rechte und Pflichten des Kuratoriums anbelangt, nicht; die vorgesehenen Befugnisse des Kuratoriums stehen, soweit sie nach dieser Satzung der Ausübung bedürfen, Herrn Josef Wilberz und/oder Frau Hilde Wilberz gemeinsam als Vorstand zu, falls einer von ihnen allein Vorstand ist, diesem allein zu.

2. Grundsätzliche Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung.  
  
Grundsätzliche Aufgabe des Kuratoriums ist die Überwachung und Unterstützung der Geschäftsführung bei der Verwirklichung der Stiftungszwecke.  
  
Einzelne Aufgaben für Vorstand und Kuratorium ergeben sich im Übrigen aus den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung.

#### § 5 ZUSAMMENSETZUNG, BESTELLUNG UND ABBERUFUNG DES VORSTANDES

1. Dem Vorstand der Stiftung können eine oder zwei Personen angehören.
2. Stiftungsvorstand sind zunächst Herr Josef Wilberz und Frau Hilde Wilberz.

Scheidet Herr Josef Wilberz, gleichviel aus welchen Gründen, aus dem Vorstand aus, so tritt an seine Stelle Herr Rudolf Meuser in den Vorstand, gegebenenfalls also neben Frau Hilde Wilberz. Scheidet Frau Hilde Wilberz, gleichviel aus welchen Gründen, aus dem Vorstand aus, so ist Herr Josef Wilberz alleiniger Vorstand.

Scheiden Herr Josef Wilberz und Frau Hilde Wilberz gleichzeitig aus dem Vorstand aus, so ist Herr Rudolf Meuser Vorstand der Stiftung.

Werden Frau Hilde Wilberz und Herr Rudolf Meuser zusammen Vorstand der Stiftung und fällt einer von ihnen als Vorstandsmitglied, gleichviel aus welchen Gründen, weg, so kann an seiner Stelle ein Ersatzvorstandsmitglied nur bestellt werden, wenn der im Vorstand verbliebene von ihnen einer solchen Neubestellung zustimmt.

3. Unberührt von der vorgehenden Sonderregelung der Ziffer 2 erfolgt die Berufung von Vorstandsmitgliedern, die Entscheidung ob ein oder zwei Vorstandsmitglieder berufen werden sollen, durch das Kuratorium.
4. Das Kuratorium ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus wichtigem Grund vorzeitig abzurufen. Als wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung anzusehen.

Kein Vorstandsmitglied soll sein Amt länger als bis zur Vollendung seines 70. Lebensjahres ausüben; dies gilt nach dem Ableben von Herrn Josef Wilberz nicht für Frau Hilde Wilberz und dies gilt auch nicht für Herrn Rudolf Meuser bis zur Vollendung seines 74. Lebensjahres.

## § 6 AMTSZEIT DES VORSTANDES

1. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt für die Dauer von 5 – fünf – Jahren aus. Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

In Abweichung von dem Grundsatz des vorigen Absatzes bezüglich einer fünfjährigen Amtsperiode sind Frau Hilde Wilberz für die Zeit ihres Lebens und Herr Rudolf Meuser bis zur Vollendung seines 74. Lebensjahres Vorstandsmitglied – Herr Rudolf Meuser aber mit der Maßgabe, dass er aus dem Vorstand von Frau Hilde Wilberz, wenn und solange sie ebenfalls Vorstand ist, abgerufen werden kann, und zwar nicht nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 5 Ziffer 4 Absatz 1 vorliegen.

2. Ein Vorstandsmitglied ist berechtigt, mit einer Kündigungsfrist von 3 – drei – Monaten zum Ende eines Kalenderjahres sein Amt als Vorstand der Stiftung niederzulegen.

## § 7 GESCHÄFTSFÜHRUNG DES VORSTANDES

1. Die Geschäftsführung der Stiftung obliegt dem Vorstand. Für die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes kann von dem Kuratorium eine Geschäftsordnung festgelegt werden. Im Rahmen einer solchen Geschäftsordnung kann auch geregelt werden, welche Maßnahmen der Vorstand erst nach Anhörung oder nur mit Zustimmung des Kuratoriums vornehmen darf.
2. Wenn der Vorstand aus zwei Personen besteht und die Geschäftsordnung nicht einem Vorstandsmitglied einen bestimmten Aufgabenbereich zur selbständigen Erledigung einräumt, haben die Vorstandsmitglieder über die zu treffenden Geschäftsführungsmaßnahmen einvernehmlich zu befinden.

## § 8 VERTRETUNGSBEFUGNIS DES VORSTANDES

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

In Angelegenheiten des Vorstandes mit der Stiftung vertritt der Vorsitzende des Kuratoriums die Stiftung im Rahmen der von dem Kuratorium für ihn beschlossenen Ermächtigung.

2. Ist nur eine Person zum Vorstand bestellt, so vertritt sie die Stiftung allein. Sind zwei Personen zum Vorstand bestellt worden, so wird die Stiftung durch diese beiden Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Das Kuratorium kann jedoch auch bei zwei Vorstandsmitgliedern jedem von diesen die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Stiftung erteilen.

Das Kuratorium kann den alleinigen Vorstand oder eines von zwei Vorstandsmitgliedern oder beide Vorstandsmitglieder ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Abweichung von der Regelung des vorstehenden Absatzes sind Herr Josef Wilberz und Frau Hilde Wilberz und Herr Rudolf Meuser als Vorstandsmitglieder alleinvertretungsberechtigt unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, auch ohne dass es hierfür einer besonderen EntschlieÙung des Kuratoriums bedarf.

## § 9 VERGÜTUNG FÜR VORSTANDSMITGLIEDER

Dem oder den Vorstandsmitgliedern steht für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu.

## § 10 DAS KURATORIUM, SEINE ZUSAMMENSETZUNG; BESTELLUNG VON KURATORIUMSMITGLIEDERN

1. Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwar für die Dauer seiner laufenden Amtszeit.

Das Kuratorium trifft seine EntschlieÙungen durch Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Das gilt auch für die Verabschiedung einer Geschäftsordnung, die sich das Kuratorium geben kann. In der Geschäftsordnung kann unter anderem vorgesehen werden, dass bestimmte EntschlieÙungen nur mit Einstimmigkeit aller vorhandenen Kuratoriumsmitglieder getroffen werden können.

2. Soll ein Kuratorium während der gemeinsamen Vorstandszeit von Herrn Josef Wilberz und Frau Hilde Wilberz gebildet werden, so sind sie berechtigt, gemeinsam für eine Amtszeit die Mitglieder des Kuratoriums zu bestimmen und zu berufen.

Soll ein Kuratorium während der Vorstandszeit nur eines von ihnen gebildet werden, so ist der im Vorstand von ihnen Verbliebene berechtigt, die Mitglieder des Kuratoriums für eine Amtszeit zu bestimmen und zu berufen.

Ist ein Kuratorium erst nach der Vorstandszeit von Herrn Josef Wilberz und Frau Hilde Wilberz zu bestellen, so können Herr Josef Wilberz und Frau Hilde Wilberz gemeinsam oder der Überlebende von ihnen allein – gegebenenfalls unter Abänderung einer vorliegenden gemeinsamen Verfügung – die Mitglieder des Kuratoriums für eine Amtszeit bestimmen. Die Bestimmung kann, falls das Ausscheiden aus dem Vorstand durch Tod erfolgt, durch eine Verfügung von Todes wegen und, falls das Ausscheiden aus dem Vorstand aus anderen Gründen erfolgt – zum Beispiel durch eine Amtsniederlegung – durch eine unverzüglich nach dem Ausscheiden abzugebende Erklärung mit einer Mitteilung an die berufenen Kuratoriumsmitglieder erfolgen.

Scheiden Herr Josef Wilberz und/oder Frau Hilde Wilberz aus dem Vorstand aus, so kann auch ein jeder von ihnen zum Kuratoriumsmitglied bestimmt werden. Dabei kann dies gegebenenfalls auch durch eine Selbstberufung erfolgen.

3. Unberührt von der vorgehenden Sonderregelung der Ziffer 2 werden die Mitglieder des Kuratoriums wie folgt berufen:

Das erste fehlende Mitglied des Kuratoriums ist von dem Präsidenten der Wirtschaftsprüfungskammer (Institut der Wirtschaftsprüfer), die für den örtlichen Bereich der Stiftung zuständig ist, oder deren Nachfolgeorganisation zu berufen. Das zweite fehlende Mitglied des Kuratoriums ist von dem Präsidenten der Rheinischen Notarkammer beziehungsweise deren Nachfolgeorganisation zu berufen. Das dritte fehlende Kuratoriumsmitglied ist von den beiden auf die vorgenannte Weise Ernannten spätestens innerhalb von 4 – vier – Monaten einstimmig zu berufen.

Sollten sich die beiden von den Berufsorganisationen benannten Kuratoriumsmitglieder nicht auf ein drittes Kuratoriumsmitglied einigen können, so soll auf Antrag eines von ihnen der Präsident des für den Sitz der Stiftung zuständigen Landgerichtes das dritte Kuratoriumsmitglied bestimmen.

Ein jeder der Kammerpräsidenten soll, soweit er es für zulässig und zweckmäßig hält, jeweils ein Mitglied seiner Berufsorganisation als Kuratoriumsmitglied benennen.

Als drittes Kuratoriumsmitglied soll eine Persönlichkeit berufen werden, die beruflich in einer führenden und angesehenen Position tätig ist oder vor ihrem Ausscheiden aus dem Berufsleben eine solche Position innehatte.

Für die Berufung eines Nachfolgemitgliedes in das Kuratorium soll jeweils die gleiche Zuständigkeit gegeben sein, wie sie für das betreffende weggefallene Mitglied gegeben war. Das Nachfolgemitglied eines von Herrn Josef Wilberz und/oder Frau Hilde Wilberz bestimmten Kuratoriumsmitgliedes ist in der vorstehenden, für die Berufungsberechtigung vorgesehenen ersten Weise und Reihenfolge vorzunehmen.

## **§ 11 AMTSZEIT UND VERGÜTUNG DES KURATORIUMS**

1. Die Kuratoriumsmitglieder üben ihr Amt für die Dauer von 5 – fünf – Jahren aus. Wiederbestellung eines Kuratoriumsmitgliedes ist möglich.
2. Kein Kuratoriumsmitglied soll älter als 70 Jahre sein. Für Herrn Josef Wilberz und/oder Frau Hilde Wilberz gilt die Altersgrenze als Kuratoriumsmitglied nicht.
3. Den Kuratoriumsmitgliedern steht für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu.

## **§ 12 GESCHÄFTSJAHR, JAHRESRECHNUNG**

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Für die Stiftung ist von dem Vorstand bis zum 31. März eines jeden Jahres eine Jahresrechnung aufzustellen und dem Kuratorium vorzulegen. Das Kuratorium ist berechtigt, die Jahresrechnung durch einen Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe prüfen zu lassen. Das Kuratorium erteilt dem Vorstand Entlastung.

## **§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DER STIFTUNG, VERWENDUNG DES STIFTUNGSVERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG**

1. Der Vorstand ist einvernehmlich mit dem Kuratorium berechtigt, die Satzung zu ändern, zu ergänzen und die Stiftung aufzulösen.

2. Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen zudem der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom letzten Vorstand und dem letzten Kuratorium bestimmte steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechtes, die es für die in § 3 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 14 STIFTUNGAUFSICHTSBEHÖRDE**

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Düsseldorf.  
Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Stiftungsaufsichtsbehördliche Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
3. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung rechtzeitig zu unterrichten; ihr ist unaufgefordert die Jahresrechnung vorzulegen.

Stand : Juli 2019